



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XIII. Der Stadt Lindau Vorstellung gegen die Kayserliche Besatzung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

Lit. B.

1646.
Julius.

Extrac̄t aus der Französ̄ischen Respon̄sion ad hanc Declarationem, aus dem
Franz̄s̄ischen ins Deutsche übersēt.

So viel bey dem 8) die Differentia zwischen dem Erg. Haus Desterreich und dem Herzogen zu Württemberg, wegen etlicher in selbigem Articulo benandter Lehen-schafften, anlangt, ist eine Particular-Sach, darbey der König keine Interesse, dannhero auch Ihre Majestät keine Verhinderung thun werden, damit dem Haus Desterreich nicht billig und rechtmäßige Satisfaction beschehe.

Der 9) und 10) welche auch den Herzog von Württemberg und die Stände des Reichs concerniren, wird dahin gestellet, daß man zuvor mit denselben darvon conferiren, und dann darauf sich gestalten Sachen nach, besser und deutlicher erklären wolle.

§. XIII.

Der Stadt
Lindau Vor-
stellung gegen

Gegen das, von Kayserlicher Seite dau, kam nachgesetzte Vorstellung ein-
verlangte Jus Præsidii in der Stadt Lin-

die Kayserliche
Besatzung.

Præsent. Osnabrug. d. 26. Julii 1646.
Diē. d. 27. ej. 1646.

Des Heiligen Reichs Stadt Lindau Abgesandten Memoriale, die Kayser-
liche Besatzung daselbst betreffend.

Præmissis Præmittendis.

Was gestalt das Hochlöbliche Erg. Haus Desterreich loco cessionis der Be-
festung Breysach, ein Præsidium militare perpetuum in der Stadt Lindau zu suchen
beginne, ist aus der Kayserlichen Declaration in puncto Satisfactionis Gallicæ
de dato 20ten May jedermänniglich kundbahr. Wie schmerzlich und hochbedauer-
lich solches der Vorhin, durante hoc bello in mehr Wege höchst beschwehreten Stadt zu
Gemüth gehen müsse, ist so viel leichter zu ermessen, dieweil sie diesen Krieg nicht
verursacht, noch das geringste delinquirt, dannhero auch nicht meritiert hat, daß sie
allein vom Frieden und daheroh verhoffender Restitution in priorem statum aus-
geschlossen, und erst post Pacem an statt noch jetzt uliegender Kayserlichen Guar-
nison, nochmahls mit einer neuen Desterreichischen Besatzung beschwehret, dadurch sie
dann capite militiert und von ihrem von so vielen Seculis her ruhig und unanprüt-
chig habenden Reichs-Stadt und Stand, von ihrer Gewissens und politischen Frey-
heit, auf einmahl ins Præcipitium und unter das Joch der Diensthahkeit gebracht
würde.

Siquidem præsidium perpetuum certissima nota est Servitutis vel Civita-
tis in Provincie formam redactæ. HOTOMANN. in Franco-Gall. C. 3.

Zumahlen, was für Intention man an seiten Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit
wegen der Stadt Lindau Religions- und Politischen Libertät von 20. Jahren her
gehabt, Seiner Durchlauchtigkeit an der Römisch-Kayserlichen Majestät Hoff abgan-
gene unterschiedliche Schreiben, sowohl auch der benachbahrten Desterreichischen Be-
amten ohngeseuete Rath-Handlung deutlich genug zu erkennen geben. Dißmah
auch wird zwar zu Behuff obgedachtes gesuchten Præsidii militaris erstens Ratio
Status und daß das Hochlöbliche Erg. Haus Desterreich nach Verleierung Breysach
nicht bloß stehen könne, sondern wieder eine Vormauer haben müsse, allegirt: Daß
aber diese Allegation kein Fundament habe, erscheinet daher, dieweil nach den
Dritter Theil. LIII Wald.

1646.
Julius.

Wald-Städten noch die Stadt Billingen und Costanz (welches beydes gute Ort und in diesem Krieg niemahls haben bezwungen werden können) desgleichen auch die Stadt Zell (alle drey dem höchst-löblichen Erb-Hause zugehörig) liegen. Über diß ist noch hinter der Stadt Costanz das beste Haus Mainau und der ganze Bodensee auch zu beyden Seiten desselben unterschiedliche Städte und endlich erst zu allerlezt die Stadt Lindau gelegen. Wie kan dann die Stadt Lindau zu einer Vormauer dieser Oesterreichischen Länder (hinter denen sie doch gelegen ist) dienen? Zumahl es mit ihrer Situation also gethan, daß sie sicherlich allenthalben præteriret oder fürbey gegangen werden kan; ja wann auch gleich diese allegirte Ratio Status ihren Grund hätte, und das Reich nach Vergebung Dreyßach, offen stünde (so doch wieder die offenbare notorietät laufft) so wolte darum gar nicht folgen, daß die Stadt Lindau eben mit einer Oesterreichischen Guarnison besetzt werden müste: dieweil Sie, als eine Freye Reichs-Stadt das Jus Præsidii selbst hat, und zu Anfang dieses Krieges ihre eigene Besatzung gehalten hat. Als auch CAROLUS V. lobfeligster Gedächtniß, hievor in Anno 1552. an die Stadt Lindau begehret, daß sie eine Guarnison von 300. Mann werben wolte, hat er solches anderer gestalt nicht gesucht, dann daß sie dem Rath dafelbst allein geschwohren seyn solte, Seine Kayserliche Majestät auch den Unterhalt selbst verschaffen wolten, in massen auch würcklichen geschehen.

1646.
Julius.

Sintemahl dann hierab ersichtlich, daß diese angezogene Ratio Status bey so beschaffener Situation nicht demonstrirt werden kan, so wird am andern weiter angeführt, wie daß dem Hochlöblichen Haus Oesterreich nicht angemuthet werden könne, daß es dem Römischen Reich den allgemeinen Frieden mit Verlust seiner Landen von der Cron Frankreich erkauften solle. Nun begehret man zwar an seiten der Stadt Lindau dieses gar nicht zu contradiciren, gleichwohl will darab nicht folgen, daß höchstgedachtes Erb-Haus hierum seinen Regrets gleich zu dem nechsten Mit-Stand des Reichs, nach Gefallen, und also eben einig und allein zu der unschuldigen Evangelischen Reichs-Stadt Lindau (dazu es doch einigen prætextum Juris niemahls gehabt noch haben kan) nehmen, selbige um ihre Religions- und Politische Freyheit bringen und subjugiren solte können, sondern da es den Frieden toti Romano Imperio mit seinem unverschuldeten Schaden erwirbt, stehet dahin, seine Nothdurfft bey demselben und gesamten Ehr-Fürsten und Ständen anzubringen.

Wann auch sowohl die alte Kayserliche also auch die jetzige Reichs-Rechte vermögen, daß keine Reichs-Stadt wieder ihren Willen und ohne ihr Verschulden ihres Immediat-Stands entsetzet und zu einer Land-Stadt gemacht werden solle:

Per tradita GAIL. 2. Observat. 54. MAGER. de Advocat. Cap. 9. n. 1124. cum seq.

Bevorab, wann sie von alten Römischen Kaysern pro Ipsis & Successoribus eorum, noch zum Ueberfluß mit einer special-Freyheit de non alienando, obligando, commutando (dergleichen Lindau von RUDOLPHO I. hat) versehen; Ja, daß sie auch mit ihrer selbst Beliebung ohne aller anderer Reichs-Stände Consens dergestalt nicht verändert oder abgestossen werden könne:

Arg. Leg. ult. circa fn. C. de Auctor. prest. C. Quod omnes 29. ubi Peter Peck. n. 5. de R. J. in 6.

sondern der deswegen fürgehende Contractus oder Actus für nichtig zu achten und wieder aufzuheben sey:

ceu innumeris ferè exemplis & auctoritatibus probat GOLDAST. Tr. de Regno Bohem. Lib. 3. Cap. 14. pag. 375.

So werden des Heiligen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände von der bedrängten Stadt Lindau unterthänig und dienslicher Gebühr ersuchet, Sie geruhen sich

1646. sich derselben bey so schwerer Begegnis durch erprießliche Mittel und Wege dahin
 1646. gnädig und großmüthig anzunehmen, damit sie nicht also unerschuldet, wieder alle
 Julius. Recht und Billigkeit, wieder die Reichs-Constitutiones und Kayserlichen Wahl-
 Capitulation, auch ihre theure Privilegia, vom Reich abgerissen, von der Evanges-
 lischen Religion und ihrer Reichs-Immediat verstoßen, und an statt sehnlich erwar-
 tenden Friedens, in sine laborum erst in perpetuam Servitutem eingestüret
 werde.

§. XIV.

Nassauische
 Protestation
 wieder den
 von Lothrin-
 gen gebrauch-
 ten Titul, von
 Saarwer-
 den.

Der Herzog von Lothringen hatte
 in seiner sub dato Brüssel den 10ten Maji
 leztlin publicirten Protestation, (Sie-
 he oben, das XXII. Buch, §. XVII.
 N. II. p. 528.) sich des Tituls eines Gra-
 fen zu Saarwerden, bedient. Dage-
 gen protestirten nun die Gräfflich-Nas-
 sau-Saarbrückische und Saarwerdische

Abgesandte in nachstehender Schrift, sub
 N. I. und bezogen sich insonderheit auf seit
 dißfalls ergangenes, auch per Paritoriam
 confirmirtes Kayserliches Mandatum,
 stellten anbey die, von Lothringischer Sei-
 te, kurz vorher in der Graffschafft Saar-
 brücken unternommene Thätlichkeiten, zur
 remedur, vor.

N. I.

Præs. Osnabr. d. 26. Et Diß. d. 28.
 Julii. Anno 1646.

Nassauische Protestation wieder den von Lothringen gebrauchten Ti-
 tul: Graf zu Saarwerden.

Demnach wir die Gräffliche Nassau-Saarbrück- und Saarwerdische zu diesen Ge-
 neral-Friedens-Traktaten abgeordnete Räte und Diener, aus des Durchlauchtigen
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carolin Herzogen zu Lothringen ic.
 sub dato Brüssel den 10. Maji aufgefeset, folgend zu Münster von Herrn Rouf-
 selet d'Hedival publicirter, und abschrifflich uns bekommenen Protestation erse-
 hen, welchermassen hochehrwunte Ihre Fürstliche Gnaden sich des Tituls eines
 Grafen zu Saarwerden, neben andern darin angemasset haben: Und aber die
 hiebevorn in Sachen Lothringen contra Nassau (drey in der Reichs-Graffschafft
 Saarwerden gelegene Meßische Lehen-Stücke, benantlich Stadt und Burg Saarwer-
 den, Stadt Vockenheim und Hoff Weybersweiler betreffend) am Kayserlichen
 Cammer-Gericht zu Speyer verübte Handlungen, besonders der in offenen Druck ge-
 gebene und bey diesen allgemeinen Friedens-Handlungen denen Kayserlichen, König-
 lichen, Chur-Fürsten und Ständen höchst-hochansehnlichen und fürtrefflichen Herren
 Plenipotentiaris, Räten, Gesandten und Botschafften durch uns Abgesandte
 ausgeheilte Summarischer Bericht, und darin pag. 19. & seq. enthaltenes Manda-
 tum penale de restituendo, item de relaxando, abducendo milite, & am-
 plius non offendendo sine clausula (worauf noch Anno 1629. den 7. Septembris
 und 6. Julii 1630. ohngehindert aller Lothringischen Exceptionen, Paritoria erfol-
 get) in mehrern umständlich zu erkennen geben; daß hochgedachte Fürstliche Gnaden
 nicht allein die bißhero occupirte Städte, Flecken, Dörffer, Documenta, Rech-
 nungen, Urkunden und alles andere, ohne einigen Verzug, Aufferhalt, Einrede und
 Ausflucht, unsern gnädigen Herren Principalen allerdings vollkommentlich zu resti-
 tuiren und wieder zu erstatten, sondern auch von dem Titul eines Grafen zu Sar-
 werden gang zu weichen und abzustehen, bey Pön 50. Marc Idthiges Goldes, selbigen
 auch Folge zu leisten, von der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten
 Herrn, in zweyen Rescriptis unterm dato Wien den 18. May. und Regenspurg den
 24. Octob. 1630. anbefohlen, auch noch den 23. Julii und 8ten Augusti in einem
 Decret und Lehenbrief von Allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät unserm gnä-
 digen

Dritter Theil.

LIII 2

digen